

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

92-367 MT-Propeller

Korrekturausgabe

Betroffene Propeller (11/Prop.):

Alle elektrisch verstellbaren MTV-Propellern, die mit dem automatischen Steuergerät P-120-A oder P-120-U ausgerüstet sind

- Die nachstehend bezeichnete Technische Mitteilung des Herstellers gibt Anlaß, folgende Lufttüchtigkeitsanweisung zu erlassen:

LTA-Nr.	Betrifft	Technische Mitteilung des Herstellers	Frist
92-367	Notverfahren ! Unbeabsichtigtes Verstellen in große Steigung bzw. in Segelstellung (nur bei Motorseglern), starker Drehzahlabfall oder Drehzahlschwankungen	MT-Propeller TM-Nr. 6 vom 15.10.1992	Vor dem nächsten Flug

Maßnahmen:

- Der Startcheck muß positiv erfolgt sein, die grüne Lampe muß aufleuchten, sonst darf kein Start erfolgen. Insbesondere während des Starts und während des Fluges ist regelmäßig die Drehzahl zu kontrollieren !

Tritt ein ungewöhnlicher Drehzahlabfall oder treten größere Drehzahlschwankungen auf, so ist s o f o r t die Sicherung für das Steuergerät auszulösen !

Der Propeller entspricht jetzt einem Festpropeller, der die Steigung beibehält, die er im Moment des Auslösens der Sicherung inne hatte.

Der Flug ist unter Vermeidung von evtl. auftretenden Überdrehzahlen umgehend zu beenden. Vor einer weiteren Inbetriebnahme muß der Propeller von der Fa. MT-Propeller geprüft werden.

Die Technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung :

Die Maßnahmen sind vom Luftfahrzeugführer vor dem Flug durchzuführen.

Wird die Sicherung für das Steuergerät ausgelöst, so ist dies im Bordbuch einzutragen. Vor einer weiteren Inbetriebnahme muß der Propeller von der Herstellerfirma geprüft werden.